

zweiten Kammer dürfte hier nur die Einschaltung des Wortes: „taxmäßigen“ in der ersten Zeile zu bezeichnen sein.

Dies rechtfertigt sich eventuell aus dem vorstehend zu § 23 unter a. bemerkten Grunde.

Die übrigen Abänderungen des Paragraphen erachtet zwar die Deputation im Wesentlichen nur für redactionell, vermag jedoch denselben eine gewisse Berechtigung nicht abzuspochen, und empfiehlt, da an dem Paragraphen einmal geändert wird, auch insoweit den Beitritt zu dem jenseits gefassten Beschlusse.

§ 25.

Die Advocatenordnung verbietet hier nachbenannte Verträge:

- a) Abtretung des Streitgegenstandes, ganz oder theilweise, an den Sachwalter, im Falle daß der Rechtsstreit einen glücklichen Ausgang nimmt,
- b) Zusicherung einer höheren als der taxmäßigen Vergütung,
- c) das Versprechen, vom Sachwalter verwirkte oder zu verwirkende Geldstrafen zu ersetzen,
- d) Abtretung einer im Rechtsstreite befangenen Forderung an den mit Einziehung derselben beauftragten Advocaten.

Nach den Anträgen der zweiten Kammer soll nur das Verbot unter c. aufrecht erhalten werden. Dagegen sind die Verbote unter a., b. und d. in Wegfall gebracht.

Ueber Aufhebung des Verbots unter b. ist bereits oben gesprochen und der Beitritt empfohlen worden.

In Betreff der unter a. und d. bemerkten Punkte vermag die unterzeichnete Deputation nicht, ein Gleiches anzurathen. Es ist nach ihrer Auffassung durchaus nicht im Interesse des Sachwalterstandes selbst, die hier erwähnten Geschäfte für zulässig zu erklären; denn es werden solche immer mehr oder weniger auf den betreffenden Sachwalter den üblen Anschein zurückwerfen, als habe er die Verlegenheit oder Unerfahrenheit des Klienten benutzt, um sich in den Besitz des betreffenden Gegenstandes oder der betreffenden Forderung zu setzen.

Die Deputation erklärt sich daher insoweit — in Betreff der Punkte a. und d. — für Ablehnung des jenseitigen Beschlusses.

Wenn die erste Kammer diesem Botum beitrifft, würde § 25 der Advocatenordnung beizubehalten, und es würden nur folgende Worte aus demselben in Wegfall zu bringen sein:

„der Vertrag, durch welchen sich der Advocat von seinem Auftraggeber vor Beendigung des Geschäfts eine höhere als taxmäßige Vergütung seiner Bemühungen zusichern läßt“